

§ 52 LPO I (Bayern) — Musik

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.

2. Nachweis von

a) mindestens 20 Leistungspunkten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich (darunter Instrumentalspiel und Gesang-Sprechen; davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Gebiet, das nicht gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a als Prüfungsgebiet gewählt wurde),

b) mindestens 25 Leistungspunkten aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich (darunter Tonsatz und Musikwissenschaften),

c) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich

a) Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen; als Instrumente sind zugelassen:

Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente, in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen;

b) Ensemblearbeit,

c) Schulpraktisches Instrumentalspiel.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

Analyse.

3. Musikpädagogik und Fachdidaktik

a) Musikpädagogik,

b) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung

a) Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen

(Dauer: 20 Minuten);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben; bei der Wahl des Teilgebiets Instrumentalspiel ist darüber hinaus das Instrument anzugeben;

b) Ensemblearbeit

(Dauer: 20 Minuten),

c) Schulpraktisches Instrumentalspiel

(Dauer: 15 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung

a) Analyse

(Dauer: 4 Stunden),

b) Musikpädagogik/Fachdidaktik

(Dauer: 4 Stunden).

(4) Bewertung

Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens zwei und höchstens vier prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. Für die Festlegung der Noten gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.

Zitiervorschlag: § 52 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/52>